

Gesichtspunkten, wobei sechs Teile unterschieden werden können⁵⁴: In einer einleitenden *Intitulatio* wird der Aussteller, also der Kollektor mit seiner vollen Amtsbezeichnung genannt. Die darauf folgende *Inscriptio* führt den zahlungspflichtigen Geistlichen als Empfänger auf, wobei der nun folgende dispositive Teil mit der Formel *notum facimus* eingeleitet wird. In der *Dispositio* werden schließlich die Rechtsinhalte des Schreibens festgehalten, ehe in einem vierten Teil eine Aufhebung kirchlicher Strafen, denen ein zahlungsunwilliger Kleriker unter Umständen verfallen war, verkündet wird. Den Abschluss der Quittungen bilden schließlich die Nennung der Beglaubigungsmittel, *Corroboratio*, und die Datierung mit Nennung von Datum und Ausstellungsort. Somit kann auch für die Quittungen päpstlicher Kollektoren von einer Dreiteilung – dem Vorbild päpstlicher Privilegien und Königs- und Kaiserurkunden folgend⁵⁵ – gesprochen werden: dem Protokoll bestehend aus *Intitulatio* und *Inscriptio*, einem Kontext aus *Dispositio*, der Aufhebung etwaiger kirchlicher Strafen und *Corroboratio*, und schließlich einem Eschatokoll bestehend aus der Datierung und dem Siegel oder einem Notarssignet.

Protokoll und Eschatokoll weisen einen relativ feststehenden Bestand von Informationen über formale Eigenschaften auf, nämlich Ort, Zeit und die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen. Der dispositive Teil der Quittungen hingegen offenbart ein breites Panorama an Informationen, denn die endgültig an den Kollektor geleistete Zahlung war das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses und der Einigung zwischen den beiden beteiligten Parteien. Dabei zeigt sich, dass Kleriker, um eine Minderung des zu zahlenden Betrags zu erwirken, verschiedene Gründe anführen, die weitergehende Informationen über die Zahlenden zulassen. So legt eine Vielzahl von Klerikern dar, dass sie aufgrund von Krieg und der Zerstörung ihrer Besitztümer nicht in der Lage

54) Die Beschreibung des Aufbaus einer Kollektorenquittung erfolgt anhand des Registers von Andreas de Montecchio. Da es sich dabei um Abschriften handelt und kein Original untersucht werden konnte, kann aufgrund der Gewohnheit, Abschriften zu kürzen, nicht garantiert werden, dass die Beschreibung ebenso für Originale Geltung beanspruchen kann. Für folgende Beschreibung kann die auf fol. 3r–4r inserierte Quittung für den Bamberger Bischof Anton von Rotenhan vom 16. Oktober 1434 zur Verdeutlichung herangezogen werden. ASR Camerale I, Appendice 19, fol. 3r–4v.

55) Vgl. hierzu noch immer grundlegend Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. (1958) hier Bd. 1 S. 45–49 und Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, 2000) S. 21–23.